



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

3. Jnvalidenversicherung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Dritter Abschnitt: Die Invalidenversicherung.

Der Invalidenversicherung unterliegen alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gesellen und Hausgehilfen (auch Waschfrauen, Schneiderinnen, Stundenmädchen), Hausgewerbetreibende, Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind, ferner Soldaten und Beamte der Schutzpolizei, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Versicherung beantragen.

Versicherungsfrei sind solche Personen, die invalide sind oder eine Invaliden- oder sonstige Rente beziehen, ferner Beamte und andere Personen, wenn die Fürsorge für sie in anderer Weise sichergestellt ist. Versicherungsfrei ist auch eine nur vorübergehende Beschäftigung sowie eine Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird.

Freiwillig versichern können sich Unternehmer und Gewerbetreibende, die regelmäßig nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen und noch nicht 40 Jahre alt sind, sowie Personen, die nur vorübergehend oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind.

Zur freiwilligen Weiterversicherung ist jeder, der einmal, wenn auch nur für kurze Zeit versichert war, berechtigt.

Freiwillige Versicherung hat in einer Lohnklasse, die dem Einkommen des Versicherten entspricht, mindestens aber in Lohnklasse 2 zu erfolgen.

Träger der Versicherung sind die Landesversicherungsanstalten. Sonderanstalten bestehen für den Bergbau (Reichsknappschafft), für die Reichsbahngesellschaft und die Seefahrt. Organe der Versicherung sind Vorstand und Ausschuss. Letzterer besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährt den Versicherten bei Invalidität und nach Vollendung des 65. Lebensjahres Invalidenrente und im Falle ihres Todes Hinterbliebenenrente. Als Invalide sind solche Personen anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit auf weniger als $\frac{1}{3}$ der normalen Erwerbsfähigkeit herabgesunken ist. Ist die Invalidität nur eine vorübergehende, so wird die Rente (Krankenrente) von der 27. Woche ab oder nach Wegfall des Krankengeldes gewährt und zwar so lange, bis die Invalidität behoben ist; ist die Invalidität aber eine dauernde, so wird die Rente vom Beginn der Invalidität an gewährt. Die Wartezeit ist erfüllt bei 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht beigebracht sind, andernfalls bei 500

Beitragwochen. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen während zweier Jahre nach dem Ausstellungstag der Quittungskarte mindestens 20 Wochenbeiträge entrichtet sein. (Für Selbstversicherte gelten andere Vorschriften.)

Die Anwartschaft lebt bei Eintritt in die Versicherung vor Vollendung des 40. Lebensjahres wieder auf, wenn der Versicherte eine neue Wartezeit von 200 Beitragswochen vollendet. In späteren Lebensjahren kann die Anwartschaft auch noch erworben werden; es gelten dafür besondere Vorschriften.

Es sind folgende Beiträge zu entrichten:

| in Klasse 1 bis zu 6 Mf. Wochenlohn 0,30 Mf. Beitrag | |
|--|-------------|
| " " 2 " | 12 " 0,60 " |
| " " 3 " | 18 " 0,90 " |
| " " 4 " | 24 " 1,20 " |
| " " 5 " | 30 " 1,50 " |
| " " 6 " | 36 " 1,80 " |
| " " 7 von mehr als 36 Mf. " | 2,— " |

Die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen getragen. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 Mark nicht übersteigt und für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Die Beitragsentrichtung geschieht durch Einfleben von Versicherungsmarken.

Die Invalidenrente besteht aus einem für alle Lohnklassen gleichen Grundbetrage von 168 Mf., einem Reichszuschuß von 72 Mf. und aus Steigerungssätzen, die nach der Zahl und Höhe der entrichteten Beiträge bemessen werden. Für die bis zum 30. September 1921 ordnungsmäßig verwendeten Beitragsmarken werden folgende Steigerungssätze gezahlt: in der 1. Lohnklasse 4 Pfg., in der 2. 8 Pfg., in der 3. 14 Pfg., in der 4. 20 Pfg. und in der 5. 30 Pfg. für jeden entrichteten Beitrag. Bei den vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1928 um 40% erhöht. Enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 keinen Steigerungsbetrag, so ist hierfür ein Gesamtsteigerungsbetrag von 12 Mf. jährlich festzusetzen, sofern für jene Zeit mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsmäßig verwendet sind. Der Kindergeldzuschuß ist mit Wirkung vom 1. Juli 1928 von jährlich 90 auf 120 Mf. erhöht worden. Er wird für Kinder

und Enkelfinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (in besonderen Fällen auch länger) gewährt. Ferner wird an Witwen, die dauernd oder länger als 26 Wochen erwerbsunfähig sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Tode ihres Mannes eine Rente gezahlt. Sie besteht aus einem Reichszuschuß von 72 Mk. und $\frac{6}{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der dem Manne zustehenden Invalidenrente.

In gleicher Weise wird eine Witwerrente gezahlt, wenn die verstorbene Frau versichert war, den Lebensunterhalt aus ihrem Arbeitsverdienst ganz oder vorwiegend bestritten hat und der Mann erwerbsunfähig und bedürftig ist. Bei Wiederverheiratung fallen beide Renten fort; die Witwe wird mit dem Betrage ihrer Jahresrente abgesunden.

Die Waisenrente für Kinder und Enkel besteht aus einem Reichszuschuß von 36 Mk. und $\frac{5}{10}$ des Grundbetrags und der Steigerungssätze, auf die der Ernährer zur Zeit seines Todes Anspruch hatte.

Die Renten werden durch Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt festgestellt. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb Monatsfrist Berufung an das zuständige Oberversicherungsamt und gegen dessen Urteil Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig.

*

Vierter Abschnitt: Versicherungsgesetz für Angestellte.

Der Versicherung anzugehören sind gezwungen: alle gegen Entgelt beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten mit einem Jahresgehalt bis zu 8400 Mark.

Der Versicherungzwang erstreckt sich auf Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Privatlehrer und Erzieher, Angestellte der Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge.

Jeder Versicherte hat sich die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle (in Preußen bei Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 25 000 — 50 000 Einwohnern auch bei der Krankenkasse für ihre Mitglieder) ausstellen zu lassen und sie dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzulegen. Die Karte ist umzutauschen, wenn die Felder gefüllt sind, spätestens aber innerhalb 3 Jahren nach der Ausstellung. Über den Inhalt der Karte erhält der Inhaber eine Bescheinigung.